

Allgemeine Verkauf - und Lieferbedingungen der H. van Meekeren Infra B.V., niedergelassen in Groningen, Niederlande

Artikel 1. Definitionen

- 1.1. Verkäufer: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung H. van Meekeren Infra B.V. niedergelassen in Groningen, Niederlande.
- 1.2. Käufer: die Partei, mit der Verkäufer einen solchen Kaufvertrag, oder anderen Vertrag abschließt oder in Erwägung zieht, einen solchen abzuschließen.
- 1.3. Güter: alle bei dem Verkäufer vom Käufer gekauften Sachen/Güter.

Artikel 2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle Angebote von und Verträge mit dem Verkäufer.
- 2.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Verkäufer nur nach schriftlicher Annahme verbindlich.
- 2.3. Die Vernichtung und/oder die Nichtigkeit irgendeiner Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Artikel 3. Angebote (der Abschluss eines Vertrages)

- 3.1. Alle Angebote des Verkäufers – dazu zählen auch Preisangaben, Broschüren, Preislisten und technische Veröffentlichungen – sind unverbindlich und können formfrei widerrufen werden, auch nachdem der Käufer das Angebot angenommen hat. Ein Widerruf nach der Annahme durch den Käufer muss unverzüglich erfolgen.
- 3.2. Eine Annahme des Angebotes des Verkäufers gemäß Artikel 3.1, die von dem Angebot abweicht, gilt als ein Widerruf des ursprünglichen Angebotes und als ein neues Angebot, das für den Verkäufer nicht verbindlich ist. Dies gilt auch, wenn die Annahme nur in nachrangigen Punkten vom Angebot des Verkäufers abweicht.
- 3.3. Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer einen Auftrag schriftlich bestätigt oder ihn tatsächlich ausgeführt hat.

Artikel 4. Preise

- 4.1. Alle Preise in den vom Verkäufer genannten Angeboten gemäß Artikel 3.1 gelten nur für diese jeweiligen Angebote und können bis zu dem Zeitpunkt, dass der Vertrag vom Verkäufer akzeptiert wurde, abgeändert werden.
- 4.2. Ergänzungen und Änderungen wie auch weitere Absprachen mit Bezug auf den Vertrag haben nur dann Gültigkeit, soweit diese schriftlich vereinbart worden sind.
- 4.3. Die Preise werden grundsätzlich in Euros angegeben werden, es sei denn, dass etwas anderes angegeben wird, und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, exklusive Transport und anderen öffentlich-rechtlich geschuldeten Abgaben oder Steuern.
- 4.4. Die Preise können nach Abschluss des Vertrages aufgrund anderer externer Faktoren wie zum Beispiel Steuererhöhungen, externe Lieferpreise, Währungskurse, Grundstoffe, Frachtkosten, Löhne und soziale Lasten, Zölle oder andere Lasten erhöht werden.
- 4.5. Der Verkäufer/Vermieter ist nicht verpflichtet, zu einem in einem Angebot angegebenen Preis zu liefern, wenn dieser Preis auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.

Artikel 5. Lieferung/Lieferzeit

- 5.1. Die Lieferung der Güter erfolgt ab Fabrik bzw. ab Magazin. Sie muss tatsächlich durch das Laden der Güter auf dem vom Käufer gewählten und angewiesenen Transportmittel erfolgen.
- 5.2. Die Lieferung der Güter erfolgt, außer wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, Franco Werk, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde. Der Verkäufer bestimmt die Wahl des Transportmittels. Die tatsächliche Lieferung erfolgt an einem Ort, der dem Werk oder Magazin am nächsten liegt, und den das Transportmittel sicher und über einen für das Transportmittel geeigneten Weg erreichen und verlassen kann.
- 5.3. Der Käufer ist verpflichtet, so schnell wie man es redlicher Weise von ihm erwarten kann, nach Ankunft des Transportmittels, die Güter gemäß Absatz 2 des Artikels löschen zu lassen. Dabei wird der Käufer eine übliche Löschen- und Ladezeit mit ausreichend geeignetem Personal und Material berücksichtigen. Beim Löschen muss der Käufer den Anweisungen des Beförderers Folge leisten.
- 5.4. In dem Falle, dass der Käufer es versäumt, die Güter abzuholen oder in Empfang zu nehmen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ohne richterliche Entscheidung aufzulösen oder aber die Güter zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu lagern und den vollständigen Kaufpreis vom Käufer zu verlangen, alles ungehindert seines Rechtes auf vollständigen Schadensersatz.
- 5.5. Wenn die Güter, die für die Lieferung bereitstehen, durch Umstände, die unabhängig von dem Willen des Verkäufers entstanden sind, nicht zu dem Zielort transportiert werden können, ist der Verkäufer berechtigt, diese Güter auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers zu lagern und den vollständigen Kaufpreis von dem Käufer zu verlangen.
- 5.6. Es ist dem Verkäufer gestattet, teilweise zu liefern. Diese sogenannten Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gebracht.
- 5.7. Die Lieferzeit wird lediglich annähernd angegeben, es sei denn, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Käufer in keinem Falle das Recht auf Schadensersatz oder auf Auflösung des Vertrages.
- 5.8. Der Verkäufer ist berechtigt, die weitere Ausführung seiner Tätigkeiten aufzuschieben, so lange der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat. Das Recht auf Aufschub gilt bis zu dem Moment, dass der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat, außer der Verkäufer hat mittlerweile von seinen Rechten Gebrauch gemacht, den Vertrag aufzulösen. Alles dies lässt das Recht des Verkäufers unverletzt, Schadensersatz zu fordern.

Artikel 6. Gefahr

- 6.1. Die Gefahr der vom Verkäufer gelieferten Güter geht auf den Käufer über.
 - A. Bei der Lieferung ab Fabrik, sobald die Güter in oder auf das Transportmittel verladen sind.
 - B. Bei Franco Werk, sobald die Güter am Zielort geliefert sind. Das Löschen der Güter erfolgt vollständig zu Lasten und auf die Gefahr des Käufers.
- 6.2. Bei Lieferung auf Abruf geht die Gefahr über, sobald die Güter auf dem Gelände des Verkäufers für den Käufer ausgesondert worden sind.

Artikel 7. Höhere Gewalt

- 7.1. Unter Höherer Gewalt werden Umstände außerhalb des Willens und/oder des Zutuns des Verkäufers verstanden, welche von solcher Art sind, dass eine Vertragserfüllung redlicher Weise nicht oder nicht mehr im vollen Umfange vom Verkäufer verlangt werden kann und die dem Verkäufer das Recht geben, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen und/oder die Ausführung dessen aufzuschieben, ohne irgendeine Verpflichtung zum Schadensersatz.
- 7.2. Als Umstände aus dem vorigen Absatz dieses Artikels gelten unter anderem die vollständige und/oder verspätete Lieferung von Zulieferern des Verkäufers, Krieg oder Kriegsgefahr, Maßnahmen von niederländischen und/oder ausländischen Behörden, die die Durchführung des Vertrages erschweren und/oder treuerer machen als es beim Abschluss des Vertrages vorherzusehen war, Frost, Ausschluss, Brand, Streik und/oder Betriebsbesetzungen, Epidemien, Störungen, Verlust oder Beschädigung beim Transport, Diebstahl, Störungen bei Lieferungen von Energie, Maschinenschäden, alles sowohl im Betrieb des Verkäufers wie auch bei Dritten, bei denen der Verkäufer die notwendigen Materialien oder Grundstoffe ganz oder teilweise beziehen muss und außerdem alle übrigen Ursachen, die außerhalb des Willens und/oder Zutuns des Verkäufers entstanden sind.
- 7.3. Wenn sich einer der in dem zweiten Absatz dieses Artikels genannten Umstände ergibt, aber kürzer als 6 Monate dauert, hat der Verkäufer das Recht, die Lieferfrist um die Dauer dieses Umstandes zu verlängern.

Artikel 8. Verpflichtungen des Käufers

8.1. Bei einer Lieferung Franco Werk muss der Käufer sichtbare Mängel unverzüglich auf dem Lieferschein oder dem Transportdokument angeben oder angeben lassen bzw. von dem Transporteur darüber ein Protokoll erstellen lassen.

8.2. Bei Lieferung Franco Werk an einen Dritten, der die gelieferten Güter für den Käufer aufbewahrt, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Kontrolle ausführen zu lassen.

8.3. Bei einer Lieferung ab Fabrik oder ab Magazin muss der Käufer unverzüglich nach der Lieferung die Güter kontrollieren, um zu beurteilen, ob diese dem Vertrag entsprechen, insbesondere was die Bestimmtheit der Güter angeht, die Qualität wie auch die vereinbarten Qualitätsansprüche bzw. die Ansprüche, die in solchen Fällen normalerweise gestellt werden dürfen.

Artikel 9. Reklamationen und Haftung

9.1. Der Verkäufer haftet vorbehaltlich der Bestimmungen im folgenden Absatz niemals für irgendeinen Schadensersatz, dazu zählen Betriebsschäden, welche sich für den Käufer aus einem mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag ergeben könnten. Der Käufer stellt den Verkäufer diesbezüglich von den Ansprüchen Dritter frei.

9.2. Die Haftung des Verkäufers ist auf den Ersatz des gelieferten mangelhaften Gutes oder eines Teiles davon bzw. auf die Rückzahlung des vereinbarten Preises oder eines verhältnismäßigen Teiles davon beschränkt. Dies erfolgt nach Wahl des Verkäufers.

9.3. Wenn der Käufer die Verpflichtungen aus den Artikeln 8.1 bis 8.3 einschließlich nicht erfüllt oder die gelieferten Güter ohne nähere Kontrolle oder Untersuchung, gemäß Artikel 8.1 bis 8.3 einschließlich ohne irgendwelche Bemerkungen in Empfang nimmt, wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Güter vertragskonform sind, also in einem tauglichen und unbeschädigten Zustand geliefert wurden. Reklamationen nach Ingebrauchnahme werden nicht mehr akzeptiert.

9.4. Alle übrigen Reklamationen müssen unter Verwirkung aller Rechte innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Güter bzw. nachdem der Mangel redlicher Weise hätte festgestellt werden müssen, per Einschreiben erfolgen.

9.5. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden infolge von Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers des Verkäufers, eines Vorgesetzten oder eines Mitarbeiters des Verkäufers.

Artikel 10. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

10.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Gütern bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Preises, an allen von ihm an den Käufer gelieferten und noch zu liefernden Gütern wie auch für eventuelle Forderungen des Verkäufers aufgrund von Verkäufen im Rahmen einer Lieferung von Gütern, verrichteter oder zu verrichtenden Tätigkeiten und von demjenigen was der Verkäufer dem Käufer wegen der Schlechterfüllung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages zu fordern hat, dazu zählen Inkassokosten, Zinsen und Vertragsstrafen, vor.

10.2. Erst nach der vollständigen Zahlung aller Forderungen gemäß des vorigen Absatzes findet die Eigentumsübertragung an den Gütern statt.

10.3. Wenn und soweit der Verkäufer keine Zahlung der fälligen Forderungen erhalten hat, wofür sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten hat, ist der Verkäufer ohne Inverzugsetzung und ohne richterliche Entscheidung berechtigt und wird der Verkäufer, soweit nötig, bereits jetzt für immer unwiderruflich vom Käufer ermächtigt, seine Güter zurückzunehmen und ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer in diesem Zusammenhang Zugang zu allen in seinem/ihrer Unternehmen in Gebrauch befindlichen Räumlichkeiten zu gewähren, alles ungehindert des Rechtes des Verkäufers, vom Käufer Schadensersatz zu verlangen.

10.4. Auch im Falle eines Zahlungsaufschubs, des Antrags auf gesetzlichen Zahlungsaufschub, Insolvenz, Schuldsanierung mit Restschuldbefreiung oder Liquidation der Güter des Käufers hat der Verkäufer das in Artikel 10.3 beschriebene Recht.

10.5. Der Käufer ist verpflichtet, auf erste Anfrage des Verkäufers die von ihm gelieferten Güter mit einem stillen Pfandrecht zu belasten, sobald der Verkäufer, aus welchen Gründen auch immer, das Eigentum daran verliert, dies zur Sicherheit für die Zahlung von allen bestehenden und zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, Inkassokosten und Zinsen mit einbegriffen. Sollte dies nicht geschehen, sind alle Forderungen des Verkäufers sofort fällig und ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ungehindert des Rechtes des Verkäufers auf Schadensersatz.

10.6. Es ist dem Käufer verboten, die von dem Verkäufer gelieferten Güter, ungeachtet dessen, ob der Verkäufer davon noch Eigentümer ist, mit einem stillen Pfandrecht zu belasten.

10.7. Der Verkäufer wird immer, solange das gekaufte und gelieferte Gut noch nicht vollständig bezahlt ist, also auch, bevor er liefern wird, eine Bankgarantie bzw. eine damit gleichzustellende Sicherheit als Bürgschaft für die Zahlung des geschuldeten Betrages bzw. was nach der Lieferung geschuldet sein wird, verlangen dürfen. Der Käufer ist dann verpflichtet, diese Sicherheit zu stellen.

10.8. Solange diese Sicherheit gemäß Artikel 10.7 nicht bereitgestellt wurde, kann der Verkäufer die Lieferung aufschieben und/oder den laufenden Vertrag ohne richterliche Entscheidung für aufgelöst erklären, ungehindert des Rechtes des Verkäufers auf Erfüllung und/oder Schadensersatz.

10.9. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, alle Mitarbeit zu allen Maßnahmen zu gewähren, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechtes mit Bezug auf die Güter treffen will.

Artikel 11. Zahlung

11.1. Außer wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, muss die Zahlung der gelieferten Güter spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

11.2. Wenn innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum keine Zahlung der gelieferten Güter erfolgt ist, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat in Rechnung zu bringen, wobei ein Teil eines Monats als ein voller Monat gerechnet wird.

11.3. Wenn der Rechnungsbetrag am Tage der Fälligkeit nicht vollständig gezahlt ist, befindet sich der Käufer schon durch den Ablauf dieser Frist in Verzug, ohne dass eine Anmahnung oder eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Verkäufer ist dann berechtigt, ohne irgendeine richterliche Entscheidung den Vertrag aufzulösen, wobei dem Verkäufer zustehende Rechte aus den vorigen Absätzen dieses Artikels unverletzt bleiben.

11.4. Wenn der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag mit dem Verkäufer ergeben, nicht ordnungsgemäß erfüllt, gehen alle anfallenden und angemessenen Kosten für die Durchsetzung der Erfüllung zu seinen Lasten, sowohl die gerichtlichen sowie die außergerichtlichen Kosten.

Artikel 12. Ausgleich/Verrechnung

12.1. Dem Käufer ist es nicht gestattet, irgendwelche vom ihm dem Verkäufer geschuldeten Beträge mit Beträgen zu verrechnen, welche der Verkäufer ihm schulden sollte.

12.2. Im Falle der zeitlichen Unmöglichkeit der Lieferung ist der Käufer nicht zum Aufschub der Zahlung berechtigt.

12.3. Der Käufer ist ebenso wenig zum Aufschub der Zahlung aufgrund dieses Vertrages im Zusammenhang mit anderen mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge berechtigt.

Artikel 13. Konflikte

13.1. Alle Konflikte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, welche sich aus dem vom Verkäufer mit dem Käufer geschlossenen Vertrag ergeben sollten, werden nach Wahl des Verkäufers von dem Gericht entschieden, das aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit Vorschriften zuständig ist bzw. von dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk Groningen, der Niederländische des Ortes der tatsächlichen Niederlassung des Verkäufers.

Artikel 14. anwendbares Recht

14.1. Auf alle von dem Verkäufer verrichteten Handlungen, wozu die durch den Verkäufer geschlossenen Verträge zählen, ist das deutsche Recht anwendbar, dieses zu allen Zeiten nach Wahl des Verkäufers.